

## TRAKTANDUM 12

# ANTRAG AUF ANPASSUNGEN REGLEMENT PROJEKTFONDS FÜR PASTORALE UND DIAKONISCHE ARBEIT

## Revision Reglement Projektfonds für pastorale und diakonische Arbeit

### Ausgangslage

Als eines der Resultate des gross angelegten Projekts «Perspektiven 2020» hat die Römisch-katholische Landeskirche einen Projektfonds zur Unterstützung der pastoralen und diakonischen Arbeit in Pastoralräumen geschaffen. Das entsprechende Reglement zum Projektfonds wurde am 14. Juni 2019 von der damaligen Synode verabschiedet. Es definiert u.a. den Zweck und die Verwendung des Fondsvermögens, die Zusammensetzung und Aufgaben des Fondsausschusses sowie administrative Verwaltungsaufgaben. Weiter werden die Kriterien für die Gesuchstellung und die Unterstützungsvergabe ausgeführt. Zudem legt das Reglement fest, dass gegenüber dem Landeskirchenparlament ein jährlicher Bericht über die Tätigkeiten des Fonds vorzulegen ist (jeweils als Anhang zur Jahresrechnung).

### Überprüfung des Funktionierens des Fonds

Anlässlich der kantonalen Konferenz der Leitungen Pastoralräume (KLP) vom 24. Mai 2022 nahm die Versammlung den Rechenschaftsbericht über den Projektfonds für das Jahr 2021 zur Kenntnis. Die KLP stellte fest, dass seit der Errichtung des Fonds nur wenige Projekte unterstützt worden waren. In der Folge wendete sich die KLP an den Fondsausschuss mit der Bitte, die administrativen Hürden zu senken, damit der Projektfonds mehr ins Blickfeld der Pastoral rücken sollte.

Der Fondsausschuss kam zum Schluss, dass eine Vereinfachung des Gesuchprozesses eine Revision des Fondsreglements bedingen würde, die Zuständigkeit für eine solche Revision jedoch in der Kompetenz des Landeskirchenrats liegt.

Daraufhin richtete die KLP ihre Anfrage im Juni 2023 an den Landeskirchenrat. Dieser diskutierte das Anliegen im Herbst 2023. Er stellte ebenfalls fest, dass nach einer ersten Phase 2020/2021 kaum noch Gesuche an den Fonds gerichtet wurden und wenn, waren sie nicht immer mit den Vorgaben des Reglements kompatibel. Entsprechend wurden bis Herbst 2023 nur wenige Mittel aus dem Fonds verwendet. Der Rat beauftragte die Regionalverantwortliche Edith Rey Kühntopf gemeinsam mit dem Fachstellenleiter Markus Stalder und der KLP Möglichkeiten für eine Vereinfachung der Abläufe und der Anforderungen an Gesuche zu prüfen.

Als Resultat dieser Diskussionen wurden dem Landeskirchenrat Punkte für Anpassungen und damit eine Teilrevision des Reglements unterbreitet. Der Rat hat diese geprüft und beantragt dem Parlament nun die folgenden Reglementänderungen.

### Beantragte Teilrevision des Reglements zum Projektfonds

Das im Reglement vorgesehene und ausformulierte Wirkungsmodell ist komplex in der Erarbeitung und Ausführung. Es hält vermutlich davon ab, Anfragen für kleinere Gesuche zu stellen. Ein Wirkungsmodell soll darum künftig erst ab einem Gesuchbeitrag von CHF 10'000 eingereicht werden müssen. Zudem soll der Fondsausschuss mehr Kompetenz erhalten und über Unterstützungsgesuche bis CHF 5'000 selbstständig entscheiden können. Ausserdem sollen die Eingabetermine flexibler werden, damit der Ausschuss die Gesuche zeitnah beraten kann.

## Art. 5 Aufgaben des Fondausschusses

Aufgaben des Fondausschusses **Art. 5 bisher**

- <sup>1</sup> Der Fondausschuss berät die Projektgesuche vor und stellt dem Rat Antrag. Er entscheidet mit relativem Mehr, bei Gleichstand der Stimmen mit Stichentscheid des Präsidiums.

**Art. 5 neu**

Der Fondausschuss berät die Projektgesuche. **Bei Gesuchen bis CHF 5'000 entscheidet er abschliessend.**

**Bei Gesuchen ab CHF 5'000 stellt er Antrag an den Landeskirchenrat.**

Er entscheidet mit relativem Mehr, bei Gleichstand der Stimmen mit Stichentscheid des Präsidiums.

## Art. 8 Gesuche

Gesuche **Art. 8**

- <sup>2</sup> Zur Vollständigkeit bedarf ein Gesuch eines detaillierten Projektbeschriebs, u.a. mit folgenden Inhalten:
  - a) Beschreibung der Ausgangslage, der Ziele, der Massnahmen, des Finanzbedarfs sowie der Trägerschaft des Projekts,
  - b) Vernetzung des Projekts im kirchlichen Umfeld der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern,
  - c) ~~Wirkungsmodell.~~

- <sup>3</sup> Es werden drei Eingabetermine pro Jahr bekanntgegeben.

**Art. 8**

- <sup>2</sup> Zur Vollständigkeit bedarf ein Gesuch eines detaillierten Projektbeschriebs, u.a. mit folgenden Inhalten:

- a) Beschreibung der Ausgangslage, der Ziele, der Massnahmen, des Finanzbedarfs sowie der Trägerschaft des Projekts,
- b) Vernetzung des Projekts im kirchlichen Umfeld der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Bern,
- c) **Bei einem Gesuch um einen Beitrag ab CHF 10'000 ist ein Wirkungsmodell beizulegen.**

- <sup>3</sup> Es wird **mindestens** ein Eingabetermin pro Quartal bekanntgegeben.

## Erwägungen

Die vorgeschlagene Teilrevision gibt dem Ausschuss mehr Kompetenzen. Er kann zudem agiler und direkter auf allfällige Gesuche reagieren. Auf das Instrument des Wirkungsmodells wird nicht vollständig verzichtet. Es kommt neu jedoch erst bei Projekten mit grösserem Finanzbedarf und damit auch grösserem Aufwand für die Projektorganisation, Durchführung und Kontrolle zur Anwendung. Ob als Folge der beantragten Teilrevision des Reglements mehr Projekteingaben erfolgen werden, wird sich weisen.

---


## Antrag

Das Landeskirchenparlament heisst die Anpassungen von Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 und 3 des Reglements zum Projektfonds für pastorale und diakonische Arbeit gut.

---

Für den Landeskirchenrat

  
Marie-Louise Beyeler  
Präsidentin

  
Regula Furrer Giezendanner  
Generalsekretärin